

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 140 (2014)
Heft: 6

Artikel: Art. 58 : Ruhestörung durch domestizierte Fasanenartige
Autor: Füssel, Dietmar / Constantin, Pavel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ruhestörung durch domestizierte Fasanenartige

DIETMAR FÜSSEL

STAATSANWALT: Hohes Gericht! Obwohl der Angeklagte auf den ersten Blick durchaus sympathisch wirkt, handelt es sich bei ihm um das rücksichtsloseste Subjekt, das mir in meiner ganzen Laufbahn als Staatsanwalt untergekommen ist. Der Angeklagte hat nämlich Hühner, die er selbst als glücklich bezeichnet, weil sie auf seinem Hof frei herumlaufen dürfen.

Nun kann ich natürlich nicht beurteilen, ob diese Hühner wirklich glücklich sind, doch die Nachbarn des Angeklagten sind es mit Sicherheit nicht. Stein des – berechtigten – Anstosses ist der Hahn, der jeden Morgen, oft sogar schon vor Tagesanbruch, so laut kräht, dass der Kläger, Herr Ing. Müller, jedes Mal erwacht und im Anschluss daran keinen Schlaf mehr findet.

Herr Ing. Müller versuchte, die Angelegenheit gütlich zu regeln, indem er dem Angeklagten vorschlug, jeden Abend das Hühnerhaus abzusperrn und es erst am Morgen um acht Uhr wieder zu öffnen – ein Vorschlag, der durchaus das Prädikat «salomonisch» verdient. Der Angeklagte aber



CONSTANTIN PAVEL

Hiermit verurteile ich den Angeklagten zu einer Geldbusse in Höhe von 10 000 Schweizer Franken und seinen Hahn zum Tode. Sollte die Todesstrafe am Hahn nicht innerhalb einer Woche vom Angeklagten selbst vollstreckt werden, so wird auf Kosten des Angeklagten oder besser gesagt: Auf Kosten des Verurteilten ein Tierarzt damit beauftragt. Verurteilter, haben Sie noch etwas zu sagen?

wollte nichts davon hören und schaltete auf stur, sodass Herr Ing. Müller gar nichts anderes übrig blieb, als Anzeige wegen Ruhestörung zu erstatten.

Jeder hat das Recht auf ungestörte Nachtruhe, denn Schlaf gehört zu den fundamentalen Grundbedürfnissen des Menschen. Daher beantrage ich für den Angeklagten eine Geldbusse in Höhe von 10 000 Schweizer Franken und für den Hahn die Todesstrafe.

RICHTER: Dem Antrag der Staatsanwaltschaft wird stattgegeben.

VERURTEILTER: Ja, das habe ich. Ich meine, in was für einer Welt leben wir denn, wenn nicht einmal mehr auf dem Land ein Hahn krähen darf?

Bei uns gibt es ziemlich viele Eulen, und die schreien nicht bloss in der Früh, sondern sogar mitten in der Nacht.

Wollen Sie die Eulen etwa auch wegen Ruhestörung verurteilen?

RICHTER: Nein, die Eulen natürlich nicht. Aber den Waldbesitzer. Staatsanwalt, bitte bereiten Sie eine entsprechende Anklageschrift vor.

ANZEIGE

www.cartoonmuseum.ch
Cartoonmuseum Basel
 St. Alban – Vorstadt 28
 CH-4052 Basel
 Di – Fr
 14 – 18 Uhr
 Sa/So
 11 – 18 Uhr



Cartoonmuseum Basel
 präsentiert—presents
Die Welt nach
Plonk & Replonk
 22.3.—22.6.2014

Special—
Ansichten von
Basel

OO